



DATENSCHUTZ- FOLGENABSCHÄTZUNG EFFEKTIV GESTALTEN

DAS SOLLTEN SIE WISSEN



PRIVACYXPERTS

Inhaltsverzeichnis

Brennende Fragen zur DSFA im Datenschutz – das sollten Sie wissen.....2

Wann muss bei einer beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten eine DSFA durchgeführt werden?	2
Wann kann die DSFA unterbleiben?	3
Was hat es mit der DSFA-Muss-Liste auf sich?	3
Gibt es schon eine „DSFA-Nicht-Muss-Liste“?	4
Muss der Datenschutzbeauftragte die DSFA durchführen?	4
Darf die Durchführung der DSFA auf den Datenschutzbeauftragten übertragen werden?	5
Muss der Datenschutzbeauftragte das bewertete Verfahren genehmigen?	5
Was droht mir als Datenschutzbeauftragtem, wenn eine erforderliche DSFA nicht durchgeführt wird?	5
Muss ich als Datenschutzbeauftragter die Aufsichtsbehörde einschalten?	6
Müssen Alt-Verarbeitungen zwingend durch eine DSFA-Prüfung?	6

Sie sollen bei der DSFA beraten? So können Sie es angehen7

Aufpassen: Stolpern Sie nicht in die DSFA	7
---	---

DSFA kurz und knapp: Nutzen Sie diese 10-Punkte-Checkliste12

Denken Sie daran: Viele Wege führen nach Rom	12
Weitere Orientierung gefällig? Es geht nämlich auch anders	12

„Sie machen ab jetzt die DSFA!“ Fordern Sie mehr Unterstützung.....21

Praxistipp 1: Erläutern Sie, was eine DSFA ist	21
Praxistipp 2: Klären Sie über die Rollen und Verantwortlichkeiten auf	21
Praxistipp 3: Sie sollen die DSFA machen? Das ist machbar, aber	22
Praxistipp 4: Lassen Sie Zahlen sprechen	23



Brennende Fragen zur DSFA im Datenschutz – das sollten Sie wissen

Frank B. aus Hamburg und Susanne D. aus Köln sind keine Juristen und erst seit rund einem Jahr Datenschutzbeauftragte. Sie haben viele Fragen rund um die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Einige Fragen betreffen die DatenschutzFolgenabschätzung (DSFA). Vielleicht stellen auch Sie sich diese Fragen. „Datenschutz aktuell“ gibt Ihnen die Antworten:

WANN MUSS BEI EINER BEABSICHTIGTEN VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN EINE DSFA DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Das ist schnell erklärt: Birgt eine geplante Verarbeitung personenbezogener Daten ein voraussichtlich hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen, sprich für den Schutz ihrer personenbezogenen Daten, muss eine DSFA durchgeführt werden. Das Wörtchen „voraussichtlich“ kann dabei als „wahrscheinlich“ verstanden werden.

Wann die DSFA notwendig ist, ergibt sich einerseits aus Art. 35 Abs. 1 DSGVO. So ist sie notwendig, wenn etwa neuartige Technologien zum Einsatz kommen. In Art. 35 Abs. 3 DSGVO findet sich aber auch ein Katalog an Fällen, in denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die betreffenden Verarbeitungen mit einem voraussichtlich hohen Risiko verbunden sind. Dies ist etwa bei systematischer Überwachung der Fall oder wenn Sie im Unternehmen umfangreich besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (z. B. Gesundheitsdaten) verarbeiten wollen.



WICHTIG: Beachten Sie die Übersicht der Aufsichtsbehörden. Die in Art. 35 Abs. 3 DSGVO enthaltene Auflistung ist nur beispielhaft. Am Wörtchen „insbesondere“ erkennen Sie, dass die Liste nicht abschließend ist. Seit letztem Jahr gibt es eine sogenannte DSFA-Muss-Liste. Die Aufsichtsbehörden haben in einer Übersicht Fälle zusammengestellt, in denen sie eine DSFA für erforderlich halten. Die Muss-Liste der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie hier: https://www.lda.bayern.de/media/dsfa_muss_liste_dsk_de.pdf.

WANN KANN DIE DSFA UNTERBLEIBEN?

Eine DSFA müssen Sie nicht durchführen, wenn am Ende einer Risikobewertung vorab das Ergebnis steht, dass im Zusammenhang mit der Verarbeitung voraussichtlich keine hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bestehen. Ferner: Ist dies von Anfang an klar, kann die DSFA unterbleiben. Allerdings sollten Sie auch den Weg hin zu diesem Ergebnis dokumentieren. Das ist keine unnötige Förmerei. Ihr Unternehmen muss aufgrund der bestehenden Rechenschaftspflicht (vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO) im Fall der Fälle belegen können, dass es die Anforderungen aus der DSGVO einhält.

WAS HAT ES MIT DER DSFA-MUSS-LISTE AUF SICH?

Die Festlegungen in Art. 35 Abs. 3 DSGVO dazu, wann eine DSFA durchzuführen ist, sind sehr allgemein. Allerdings hat der Gesetzgeber den Datenschutzaufsichtsbehörden die Aufgabe übertragen, eine Liste von Verarbeitungsvorgängen zu erstellen, für die eine DSFA zwingend erforderlich ist (Art. 35 Abs. 4 DSGVO). Diese finden Sie in Deutschland bei den Datenschutzaufsichtsbehörden. Es gibt auch eine gemeinsame Liste der Aufsichtsbehörden, herausgegeben von deren Abstimmungsgremium, der Datenschutzkonferenz. Diese finden Sie hier: https://www.lda.bayern.de/media/dsfa_muss_liste_dsk_de.pdf.

GIBT ES SCHON EINE „DSFA-NICHT-MUSS-LISTE“?

In Deutschland haben die Datenschutzaufsichtsbehörden bislang nur Muss-Listen veröffentlicht. Die Möglichkeit in Art. 35 Abs. 5 DSGVO, eine Liste von Verarbeitungsvorgängen zu erstellen, bei denen keine DSFA durchzuführen ist, wurde bislang nicht genutzt. Da es sich hier auch nicht um eine gesetzliche Pflicht handelt, ist unklar, ob es in Deutschland eine solche Nicht-Muss-Liste überhaupt geben wird.

TIPP: SCHAUEN SIE NACH ÖSTERREICH

Es lohnt sich immer, etwas über die Grenzen Deutschlands hinauszuschauen. Die österreichische Datenschutzaufsichtsbehörde hat die Erlaubnis in Art. 35 Abs. 5 DSGVO genutzt und bereits eine Nicht-Muss-Liste veröffentlicht. Die amtliche Liste finden Sie hier: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010206>.

MUSS DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE DIE DSFA DURCHFÜHREN?

Klare Antwort: Das Gesetz und die Datenschutzaufsichtsbehörden sagen Nein! Verantwortlich und zuständig für die Durchführung ist der Verantwortliche, sprich das Unternehmen. Diese Festlegung finden Sie in Art. 35 Abs. 1 DSGVO.

Außerdem: Sie können auch mit Art. 35 Abs. 2 DSGVO argumentieren. Dort finden Sie die Festlegung, dass der Verantwortliche bei der DSFA den Rat des Datenschutzbeauftragten einholt. Zusätzlich hat sich auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe, der Vorläufer des heutigen Europäischen Datenschutzausschusses, zur Verantwortung geäußert. Schauen Sie in Arbeitspapier 243, dann finden Sie auch dort unter Punkt 4.2 die Sichtweise der Aufsichtsbehörden: Die DSFA ist Sache des Verantwortlichen und nicht des Datenschutzbeauftragten.



DARF DIE DURCHFÜHRUNG DER DSFA AUF DEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN ÜBERTRAGEN WERDEN?

Mancher Unternehmenslenker denkt sich vielleicht: „Die DSFA ist nicht mal eben von irgendeinem Mitarbeiter zu machen. Dann übertrage ich das doch dem Datenschutzbeauftragten.“ Und Sie denken sich wahrscheinlich: „Geht das denn?“ So wie sich die Sache darstellt, dürfte es möglich sein, die Aufgabe auf den Datenschutzbeauftragten zu übertragen. Art. 38 Abs. 6 DSGVO legt nämlich fest, dass der Datenschutzbeauftragte auch andere Aufgaben wahrnehmen kann. Allerdings muss dabei sichergestellt sein, dass es zu keinem Interessenskonflikt kommt. Dieser dürfte wohl nicht anzunehmen sein, wenn es sich um eine Verarbeitung handelt, die der Datenschutzbeauftragte weder veranlasst noch durchführt. Dies macht üblicherweise der Verantwortliche bzw. eine zuständige Fachabteilung.

MUSS DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE DAS BEWERTETE VERFAHREN GENEHMIGEN?

Verstehen Sie nie Ihre Rolle als Datenschutzbeauftragter falsch. Sie sind im Rahmen der DSFA nur Berater. Das ergibt sich nicht nur aus Art. 35 Abs. 2 DSGVO. Auch wenn Sie in die Übersicht Ihrer gesetzlichen Aufgaben schauen, stellen Sie fest, dass Sie bei der DSFA nur einen Beratungsauftrag haben (Art. 39 Abs. 1 Buchst c DSGVO).

WAS DROHT MIR ALS DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEM, WENN EINE ERFORDERLICHE DSFA NICHT DURCHGEFÜHRT WIRD?

Schnelle Antwort: Nichts! Weil die Verantwortung für die Durchführung beim Verantwortlichen liegt und Sie „keine Aktien“ an diesem Thema haben, kann man Sie auch nicht zur Verantwortung ziehen, wenn der Verantwortliche nicht seiner gesetzlichen Pflicht nachkommt. Im Gegensatz dazu kann ein Verstoß des Unternehmens gegen die DSFA-Pflicht teuer werden. Es droht nämlich grundsätzlich ein Bußgeld von bis zu 10 Mio. € oder bei Unternehmen von



bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des letzten Geschäftsjahres.

MUSS ICH ALS DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER DIE AUFSICHTSBEHÖRDE EINSCHALTEN?

Im Gegensatz zur früheren Regelung zur Vorabkontrolle in § 4d Abs. 6 des alten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-alt) ist die DSFA nicht nur Sache des Verantwortlichen. Es besteht auch für Sie als Datenschutzbeauftragten keine Pflicht, etwa in Zweifelsfällen an der Vereinbarkeit der Verarbeitung mit Datenschutzvorgaben die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde einzubinden. Auch wenn Sie als Datenschutzbeauftragter beispielsweise feststellen, dass eine erforderliche DSFA nicht oder nur halbherzig bzw. schlampig durchgeführt wurde, ist das nicht zu melden. Sie sollten dann allerdings den Verantwortlichen, sprich die Unternehmensleitung, über Ihre Feststellungen informieren.

MÜSSEN ALT-VERARBEITUNGEN ZWINGEND DURCH EINE DSFA-PRÜFUNG?

Haben Sie im Unternehmen Verarbeitungen, die vor dem 25.5.2018 bereits bestanden, die der Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG-alt unterlagen und bei denen eine Vorabkontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde, müssen Sie nicht zwingend eine DSFA durchführen. Dies gilt zumindest so lange, wie die Verarbeitung unverändert fortbesteht und wichtige Anforderungen aus der DSGVO erfüllt sind. Kommt es zu Veränderungen an der Verarbeitung, beispielsweise bei den verarbeiteten Daten, dem Zweck oder der eingesetzten Technik, sollten Sie eine DSFA empfehlen. Diese ist unerlässlich, wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt, sprich die alte Verarbeitung so verändert wurde, dass sie wie eine nahezu neue Verarbeitung erscheint.



Sie sollen bei der DSFA beraten? So können Sie es angehen

Es zählt zu Ihren Aufgaben, dass Sie bei der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) beraten. Das ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 Buchst. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Was so einfach klingt, entpuppt sich bei genauerem Hinschauen als ganz schön große Herausforderung. Und vielleicht fragen auch Sie sich: „Wie stelle ich das am besten an?“ Hier kommt die Lösung:

AUFPASSEN: STOLPERN SIE NICHT IN DIE DSFA

Die Ansicht, dass man sich als Datenschutzbeauftragter zunächst zurücklehnen könne, da die Durchführung der DSFA ja Sache des Verantwortlichen sei, sollten Sie sich nicht zu eigen machen. Viel besser ist die Einstellung, dass Sie unterstützen, wo es nur geht. Das bringt zwangsläufig auch Arbeit

für Sie mit sich. Überlegen Sie sich also eine Strategie, wie Sie bei einer guten Beratung vorgehen sollten. Orientieren Sie sich doch an folgender Übersicht:

ÜBERSICHT: Beraten Sie gut und umfassend bei der DSFA			
Phase	Aktion	Erledigt	
Vorbereitung	Beschaffen Sie sich die erforderlichen Informationen Ohne Informationen können Sie sich nicht vorbereiten. Lassen Sie sich alles Relevante vorab zur Verfügung stellen. So müssen Sie wissen: Wer will welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke und auf welche Weise verarbeiten? Dabei können Sie sich auch an den notwendigen Informationen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) orientieren.	☐ ja	☐ nein
Durchführung	Machen Sie mit sich ein Brainstorming zur Verarbeitung und zu Gefahren und Risiken Schreiben Sie alle Gefahren und Risiken auf, die Ihnen in den Sinn kommen. Es gibt hier keine Verbote. Auch abwegige Risiken sind Risiken, die allerdings bei einer späteren Bewertung nach hinten rutschen oder ausklammert werden könnten.	☐ ja	☐ nein



(Fortsetzung)

ÜBERSICHT: Beraten Sie gut und umfassend bei der DSFA			
Phase	Aktion	Erledigt	
Vorbereitung	Bewerten Sie die Gefahren und Schwachstellen sowie Folgen und Eintrittswahrscheinlichkeit Hier sollten Sie Ihre Einschätzung geben und diese später bei der erforderlichen Risikobewertung im Rahmen der DSFA darstellen.	☐ ja	☐ nein
	Durchführung Stellen Sie die Bedeutung, Zielsetzung einer DSFA dar Nicht jedem ist klar, dass man die DSFA nicht auf die leichte Schulter nehmen darf. Stellen Sie die Rahmenbedingungen aus Art. 35 DSGVO dar.	☐ ja	☐ nein
	Klären Sie offene Fragen aus Ihrer Vorbereitungsphase Gibt es offene Punkte, sollten Sie diese jetzt klären. Dazu können Sie auch die Verarbeitung so wiedergeben, wie Sie sie verstanden haben. Kommt Zustimmung, sind alle Aspekte klar.	☐ ja	☐ nein



	Diskutieren Sie Gefahren, Risiken und Gegenmaßnahmen Die DSFA ist ein Gemeinschaftswerk, gerade wenn es um die Einordnung und Bewertung der Risiken geht. Ihre Sicht der Dinge können Sie bei der Bewertung der Verarbeitung einfließen lassen.	☐ ja	☐ nein
	Erläutern Sie datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen Denken Sie hier insbesondere an die erforderliche Rechtsgrundlage (Art. 6 DSGVO), Verarbeitungsprinzipien (Art. 5 DSGVO) und die Sicherheit der Datenverarbeitung (Art. 32 DSGVO).	☐ ja	☐ nein
	Stellen Sie Ihre Sicht der Dinge dar Machen Sie aus Ihrer Einschätzung keinen Hehl. Zeigen Sie auf, wo Sie Probleme sehen und wo Nachbesserungsbedarf besteht, um die Risiken zu minimieren.	☐ ja	☐ nein
	Dokumentieren Sie die Beratung Was Sie beraten haben, sollte auch später nachvollziehbar sein. Denken Sie also an ein Protokoll oder eine Aktennotiz.	☐ ja	☐ nein

(Fortsetzung)

ÜBERSICHT: Beraten Sie gut und umfassend bei der DSFA			
Phase	Aktion	Erledigt	
Nachbereitung	Bewerten Sie die gemachten Erfahrungen Mit jeder Beratung machen Sie neue Erfahrungen. Was lief gut, was lief schlecht? Ziehen Sie daraus Ihre Schlüsse.	☐ ja	☐ nein
	Denken Sie über Folgemaßnahmen nach Auch Maßnahmen können Sie ableiten, etwa wenn Sie bei der Beratung Sensibilisierungsbedarf zu bestimmten Themen festgestellt haben.	☐ ja	☐ nein





DSFA kurz und knapp: Nutzen Sie diese 10-Punkte-Checkliste

Wenn Sie eine neue Herausforderung angehen, stehen Sie schnell vor der Frage: „Wie mach ich das am besten?“ So geht es vielen Datenschutzbeauftragten auch im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA). Dabei ist wichtig: Finden Sie Ihren Weg und machen Sie es nicht zu kompliziert.

DENKEN SIE DARAN: VIELE WEGE FÜHREN NACH ROM

Dieser alte Spruch gilt auch dann, wenn Sie bei einer DSFA mit Ihrem Rat unterstützen oder aber auch die ordnungsgemäße Durchführung überwachen und kontrollieren wollen. Es gibt nie nur einen Weg, um eine gute Lösung zu finden.

So können Sie sich an den Empfehlungen der Datenschutzaufsichtsbehörden für die Durchführung einer DSFA orientieren. Dabei wird teilweise ein Schwerpunkt auf das sogenannte Standard-Datenschutzmodell (SDM) gelegt. Andere wiederum legen den Schwerpunkt auf einschlägige ISO-Normen.

LINK-TIPP: Sie finden Hinweise zur DSFA auf Basis des SDM hier:

<https://www.datenschutzzentrum.de/sdm>;

die DSFA auf Basis einschlägiger ISO-Normen lesen Sie hier:

<https://www.lida.bayern.de/de/dsfa.html>.

WEITERE ORIENTIERUNG GEFÄLLIG? ES GEHT NÄMLICH AUCH ANDERS

In der Praxis hat sich auch unsere Checkliste bewährt. Damit können Sie eine Verarbeitung erfassen, prüfen und dokumentieren, ob Sie bzw. die Verantwortlichen etwa bei einer durchgeführten DSFA alle relevanten Punkte berücksichtigt haben.

CHECKLISTE: Ordnungsgemäße DSFA

Rahmeninformationen zur beabsichtigten Verarbeitung

Bezeichnung der Verarbeitung	
Beabsichtigter Startzeitpunkt	
Für Bewertung herangezogene Unterlagen	
Zielsetzung (Zwecke) der Verarbeitung	
Betroffene Personengruppen	
Betroffene Datenarten	
Für die Verarbeitung verantwortliche Stellen/Personen	
Für die DSFA und deren Vorprüfung verantwortlich	
Weitere Beteiligte	
Sonstiges	





Ordnungsgemäße Durchführung der DSFA			
Schritt/Prüfaspekt	Ihre Antwort/ Feststellung (mit Erläuterung)	Erledigt, vollständig?	
1. Ist eine DSFA überhaupt erforderlich? Hier sollten Sie insbesondere folgende Aspekte unter die Lupe nehmen: <ul style="list-style-type: none">• Bestehen voraussichtlich hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen, weil ein Fall des Art. 35 Abs. 1 oder 3 DSGVO vorliegt?• Ist ein Fall gegeben, bei dem die Datenschutzaufsichtsbehörde oder die Datenschutzkonferenz eine DSFA für erforderlich hält (siehe DSFA-Muss-Liste)? Lautet Ihre Antwort in einem der Fälle ja, ist eine DSFA erforderlich.		☐ ja	☐ nein



(Fortsetzung)

Schritt/Prüfaspekt	Ihre Antwort/ Feststellung (mit Erläuterung)	Erledigt, vollständig?	
2. Ist die beabsichtigte Verarbeitung konkret und vollständig beschrieben? Klären und beschreiben Sie in diesem Schritt, wie die Verarbeitung funktioniert. Das umfasst insbesondere: ▶ Welche Daten werden verarbeitet? ▶ Woher stammen die Daten? ▶ Für welchen Zweck werden die Daten verarbeitet? ▶ Mit welchen Mitteln werden die Daten verarbeitet? ▶ Wer verarbeitet die Daten? ▶ Wo verarbeitet er die Daten? ▶ An wen gibt er die Daten weiter? Führt die Verarbeitungsform (z. B. Verwendung neuer Technologien) zu einem besonderen Risiko?		☐ ja	☐ nein



<p>3. Welche Interessen haben die betroffenen natürlichen Personen?</p> <p>Versetzen Sie sich dazu in die Lage der Betroffenen:</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Was könnte aus deren Sicht gegen die beabsichtigte Verarbeitung sprechen?▶ Werden etwa zu viele Daten verarbeitet?▶ Mangelt es an Transparenz?▶ Rechnet niemand damit, dass die Daten an eine andere Stelle weitergegeben werden?▶ Kann den Betroffenenrechten (z. B. Löschung) nicht entsprochen werden?			
<p>4. Ist die Verarbeitung erforderlich und angemessen?</p> <p>Es stellt sich stets die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer Verarbeitung bezogen auf den berechtigterweise verfolgten Zweck. Zu klären ist hier:</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Ist die Verarbeitung geeignet, um den Zweck zu erreichen?▶ Gibt es keine mildernden und weniger in das Persönlichkeitsrecht eingreifenden Mittel, um den Zweck zu erreichen?▶ Ist die beabsichtigte Verarbeitung angemessen, sprich, steht sie im Hinblick auf den▶ Zweck nicht außer Verhältnis?			

(Fortsetzung)

Schritt/Prüfaspekt	Ihre Antwort/ Feststellung (mit Erläuterung)	Erledigt, vollständig?	
<p>5. Welche Risiken bestehen und wie wahrscheinlich ist deren Eintritt?</p> <p>Wesentliches Element der DSFA ist, die Risiken zu bewerten und zu hohe Risiken zu reduzieren. Hier ist es erforderlich, dass zunächst Gefahren und daraus resultierende mögliche Schäden identifiziert werden. Dann ist deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten.</p> <p>Achten Sie hier besonders darauf, dass man alle wesentlichen Risiken aufnimmt und auch realistisch bewertet.</p>			





<p>6. Welche Maßnahmen gibt es, um die Risiken zu reduzieren?</p> <p>Generell gibt es mehrere Möglichkeiten, mit Risiken umzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Gegenmaßnahmen ergreifen, die das Risiko reduzieren▶ Übertragung der Risiken (z. B. auf spezialisierten Dienstleister für eine sichere Verarbeitung)▶ Risiken vermeiden (z. B. Verarbeitung unterbleibt oder wird anders gestaltet)▶ Das Risiko bleibt (ggf. auf hohem Niveau) bestehen und wird vom Verantwortlichen getragen und akzeptiert.			
<p>7. Führen die Maßnahmen zu einer wirksamen Reduzierung der Risiken?</p> <p>Einfach irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, hilft nicht. Achten Sie darauf, dass die Maßnahmen einerseits passen und andererseits, dass deren Risikoverminderungsfähigkeit realistisch eingeschätzt wird. Dabei ist klar: Auch mehrere weniger bedeutende Maßnahmen können insgesamt ein Risiko erheblich reduzieren.</p>			

(Fortsetzung)

Schritt/Prüfaspekt	Ihre Antwort/ Feststellung (mit Erläuterung)	Erledigt, vollständig?	
8. Wie bewertet der Datenschutz-beauftragte die Vereinbarkeit der Verarbeitung bei der Umsetzung der Maßnahmen? Hier sind Sie gefragt: Man muss bei der DSFA Ihren Rat einholen. Prüfen und bewerten Sie die vorgenannten Punkte. Beurteilen Sie bestimmte Aspekte anders, müssen Sie diese unbedingt dokumentieren. Idealerweise geben Sie Hinweise, wie etwa die Verarbeitung oder Maßnahmen zur Risikoreduzierung verändert werden müssen, damit aus Ihrer Sicht keine hohen Risiken für den Betroffenen verbleiben.			





<p>9. Werden Ihre Hinweise akzeptiert und umgesetzt?</p> <p>Ihre Stellungnahme an sich reicht nicht. Es bedarf grundsätzlich auch einer Entscheidung, wie der Verantwortliche damit umgeht. Folgt er den Empfehlungen etwa nicht, und es verbleibt ein hohes Risiko, muss die Datenschutzaufsichtsbehörde im Wege der vorherigen Konsultation eingebunden werden (Art. 36 DSGVO).</p>			
<p>10. Wann muss überprüft werden, ob die Risikobewertung bzw. die darauf basierende DSFA noch passt?</p> <p>Verarbeitungen und Risiken können sich verändern. Stimmen Sie mit dem Verantwortlichen ab, wann die Bewertung der Risiken überprüft werden muss.</p>			
Durchgeführt am: _____ von: _____ Unterschrift: _____			





„Sie machen ab jetzt die DSFA!“ Fordern Sie mehr Unterstützung

Auch wenn es umstritten ist, ob der Datenschutzbeauftragte die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchführen darf und das Unternehmen ihm diese Aufgabe übertragen kann, ist im Fall der Fälle für Sie klar: Die DSFA verursacht Arbeit. Umso wichtiger ist dann, dass Sie in der Lage sind, die zusätzliche Arbeit zu bewältigen. Wahrscheinlich brauchen Sie mehr Unterstützung. So können Sie überzeugen:

PRAXISTIPP 1: ERLÄUTERN SIE, WAS EINE DSFA IST

Seien Sie sich sicher: Ihre Unternehmensleitung kann mit der Abkürzung DSFA genauso wenig anfangen wie mit dem Begriff Datenschutz-Folgenabschätzung. Wichtig ist daher, dass Sie zunächst verdeutlichen, was das ist und warum es das gibt. Das können Sie schnell in einigen Sätzen zusammenfassen:

Bestehen bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen, muss die Vereinbarkeit der Verarbeitung mit den Datenschutzbestimmungen geprüft werden. Auf Basis einer Risikoanalyse wird bewertet, ob die beabsichtigten Maßnahmen die Risiken von einem hohen auf ein normales Maß reduzieren. Werden die Risiken nicht reduziert, muss die Datenschutzaufsichtsbehörde eingebunden werden (Art. 36 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

PRAXISTIPP 2: KLÄREN SIE ÜBER DIE ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN AUF

Machen Sie klar: Verantwortlich für die Durchführung der DSFA ist die Unternehmensleitung. Das ergibt sich ganz klar aus der Regelung in Art. 35 Abs. 1 DSGVO. Diese kann natürlich ihre Pflicht delegieren, beispielsweise auf die



Fachabteilung, die eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortet.

Ihre Rolle ergibt sich prinzipiell auch aus der DSGVO. Gemäß Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO zählt es zu Ihren Aufgaben, dass Sie auch bei der DSFA beraten und die richtige Durchführung der DSFA überwachen. Der DSFA-Beratungsauftrag ergibt sich auch aus Art. 35 Abs. 2 DSGVO. Sie haben allerdings keine Umsetzungs- und Durchführungsverantwortung hinsichtlich der Anforderungen der DSGVO und damit auch hinsichtlich der DSFA.

Lassen Sie auch Folgendes nicht unerwähnt: Machen Sie klar, dass man die DSFA nicht einfach auf die leichte Schulter nehmen darf. Wird der Verantwortliche seiner Rolle nicht gerecht und setzt er die Anforderungen zur DSFA nicht um, kann auch das zu einem Bußgeld führen (vgl. Art. 83 Abs. 4 Buchst. a DSGVO).

PRAXISTIPP 3: SIE SOLLEN DIE DSFA MACHEN? DAS IST MACHBAR, ABER ...

Prinzipiell ist es nicht Ihre Aufgabe, die DSFA durchzuführen. Aktuell ist umstritten, ob dem Datenschutzbeauftragten diese Aufgabe übertragen werden kann. Teil der Wahrheit ist auch: Art. 38 Abs. 6 DSGVO eröffnet die Möglichkeit, dem Datenschutzbeauftragten weitere Aufgaben zu übertragen, sofern diese nicht zu einem Interessenskonflikt führen. Müssen Sie nicht eine von Ihnen verantwortete oder durchgeführte Verarbeitung bewerten, wird man annehmen können, dass kein Interessenskonflikt besteht.

Auch wenn die Durchführung der DSFA zukünftig zu Ihren Aufgaben zählen soll, können Sie das nicht mal so eben nebenbei machen. In der Regel wird eine DSFA zu teilweise erheblichem Zusatzaufwand führen. Denn:

- ▶ Sie müssen Informationen zusammenstellen, anfordern, prüfen und bewerten.
- ▶ Zahlreiche Gespräche und Abstimmungsrunden mit den zuständigen

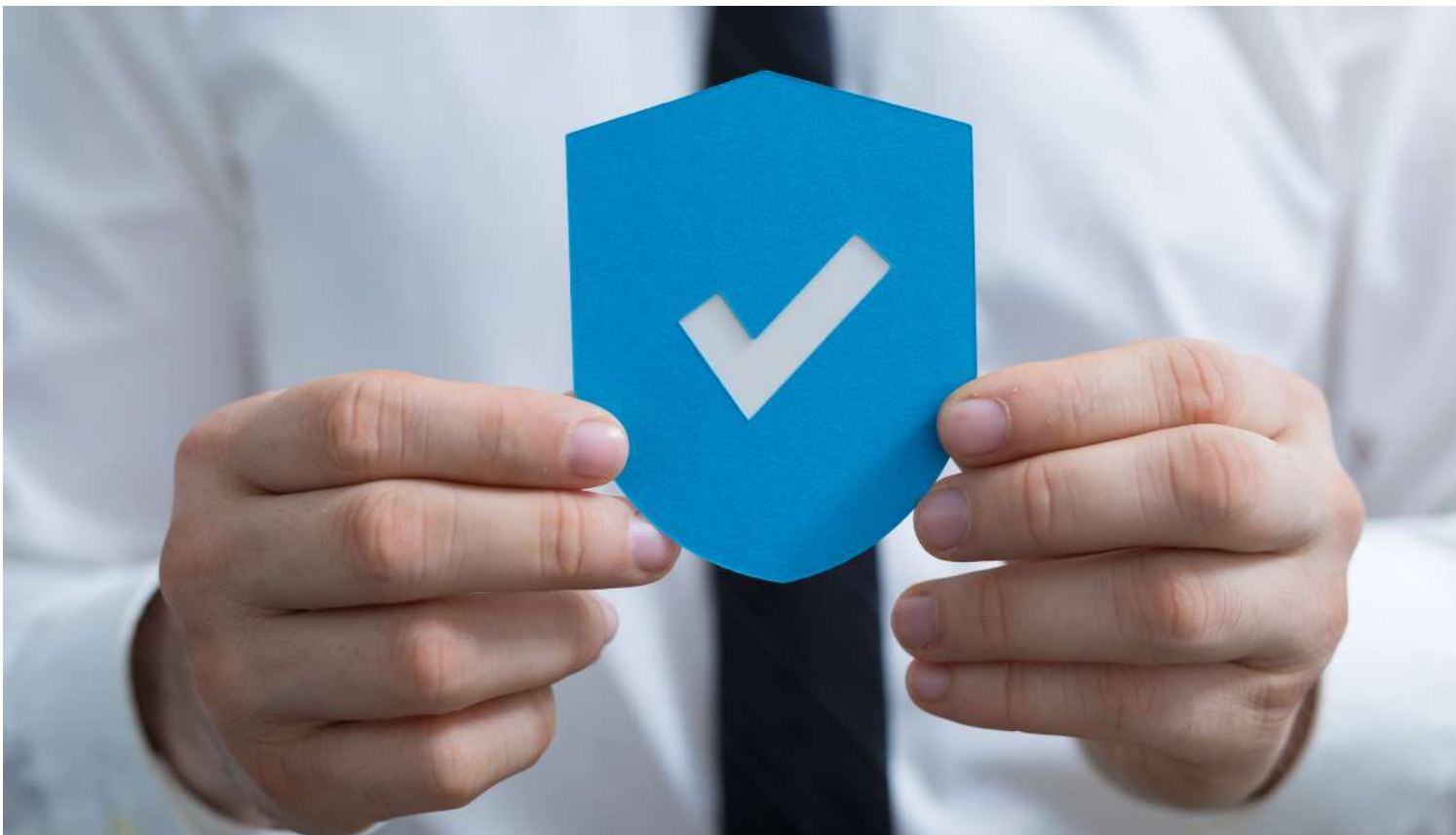
Stellen sind unerlässlich, beispielsweise mit den Personen, die weiterhin die mit der DSFA geprüfte Verarbeitung verantworten.

- Hinzu kommt, dass Sie auch Ihrem Beratungsauftrag gerecht werden müssen.

Oft wird der erhöhte Aufwand nur zu stemmen sein, wenn die Unternehmensleitung Ihnen weitere Unterstützung zukommen lässt. Das kann zusätzliche Zeit sein, die man Sie von anderen Aufgaben freistellt. Denkbar ist jedoch auch, dass sie Ihnen personelle Unterstützung zur Verfügung stellt, wenn Sie viele Folgenabschätzungen durchführen müssten.

PRAXISTIPP 4: LASSEN SIE ZAHLEN SPRECHEN

Unter Umständen will die Unternehmensleitung von Ihnen genau wissen, wie viel Mehraufwand zu erwarten ist. Haben Sie schon eine DSFA durchgeführt, können Sie hier auf Erfahrungswerte setzen. Stehen die Folgenabschätzungen erst noch bevor, sollten Sie eine DSFA durchführen, die Aufwände dokumentieren und die Diskussion über mehr Unterstützung danach fortsetzen.



Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG

mediaforwork, ein Unternehmensbereich der

VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG

Theodor-Heuss-Straße 2-4

D-53177 Bonn

Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Handelsregister: HRB 8165

Registergericht: Amtsgericht Bonn

Vertreten durch den Vorstand:

Richard Rentrop

Kontakt

Telefon: 0228 - 9 55 01 20 (Kundendienst)

Telefax: 0228 - 36 96 480

E-Mail: kundendienst@wirtschaftswissen.de

Internet: <https://www.wirtschaftswissen.de/>

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz:

DE 812639372

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV

Michael Jodda

Theodor-Heuss-Straße 2-4

D-53177 Bonn

Streitschlichtung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Unsere E-Mail-Adresse finden Sie oben im Impressum.

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Haftung für Inhalte

Als Diensteanbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Bildnachweis

Adobe Stock, <https://stock.adobe.com/de/>

Realisation und technische Betreuung der Internetseite

Constructiva Solutions GmbH

E-Mail: kontakt@constructiva.de

Internet: www.constructiva.de

© VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG